Gemeinde Elsdorf
Gemarkung Niederembt
Am Glescher Pfad
Am Übersweg
Im Hasendahl
A 61
Maßstab 1 : 1000
Am Elsdorfer Weg
Abraumbandanlage
Flur 15
Am Hurenpfad
Im Ohndorfer Feld
Richtfunkstrecke
Gemarkung Apartehöfe
Flur 5
Am Niederembter Scheid

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 434)
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254)

A) ZEICHENERKLÄRUNG

1. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

🟨	Fläche für die Landwirtschaft

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

🟩	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3. BAUGRENZE

—·—·—	Baugrenze

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

G,F,L	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
╪	Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
x x x x x x	Fläche, bei deren Bebauung gegebenenfalls besondere bauliche Vorkehrungen –insbesondere im Gründungsbereich- erforderlich sind

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzung der Nutzungsart – überbaubare Fläche

Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung in den festgesetzten überbaubaren Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den erforderlichen Nebenanlagen zulässig, deren Schallemissionen den nachfolgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten

- IFSP 39 dB(A)

Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Schallleistungspegel (L_{WA}) der WEA den ihrer Betriebsfläche* entsprechenden Schallleistungspegel ($L_{WA,zul}$) nicht überschreitet.

Bei Konzentration der WEA am Rande des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie für den Fall, dass der Schallleistungspegel (L_{WA}) der WEA den ihrer Betriebsfläche entsprechenden zulässigen Schallleistungspegel ($L_{WA,zul}$) überschreitet, ist zusätzlich die Prüfung auf Einhaltung der zulässigen Immissionskontingente erforderlich.

Die Anforderungen gelten auch als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einer WEA das seiner Betriebsfläche entsprechende Immissionskontingent oder einen Wert 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert am vom Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort im Einwirkungsbereich nicht überschreitet.

Der zulässige Schallleistungspegel $L_{WA,zul}$ und das Immissionskontingent (IK) errechnen sich wie folgt:

- $L_{WA,zul} = IFSP + 10 \lg \left(\frac{F}{F_0} \right)$ dB(A)
- $IK = L_{WA,zul.} - 10 \lg \left(\frac{s^2}{S_0} \right) - 11$ dB(A)

mit:

F = Fläche der "Betriebsfläche" bzw. „äquivalente Betriebsfläche“ in m²

s = Entfernung der „Betriebsfläche“ (Standort) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionswert) in m.

(Anmerkung: Wenn s kleiner als das Zweifache der größten Flächenausdehnung ist, wird eine Unterteilung der Betriebsfläche in Teilflächen erforderlich)

F_0, S_0 = 1 m²

Die WEA sind innerhalb der überbaubaren Flächen so anzuordnen, dass alle Bauteile (einschl. Rotorblätter) innerhalb der überbaubaren Flächen liegen.

2. Höhenfestsetzung

Für die WEA wird eine max. Gesamthöhe von 99,9 m festgelegt. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die ursprüngliche Geländehöhe im Bereich der Fundamente.

3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Das im Bebauungsplan eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der angrenzenden WEA festgesetzt.

4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der durch den Bau der WEA bedingte Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft durch Anpflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen der nachstehenden Liste durchzuführen:

Bäume

Stieleiche	(Quercus robur)
Esche	(Traxinus excelsior)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldulme	(Ulmus campestris)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Traubenkirsche	(Prunus padus)

Sträucher

Haselnuß	(Cornus avellena)
Hartriegel	(Cornus mas)
Pfaffenhütchen	(Euonymus euopaea)
Hundsrose	(Rosa canina)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Salweide	(Salix caprea)
Brombeere	(Rubus fruticosus)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)

Je 75 m² Pflanzfläche ist mindestens ein großkroniger Baum und je 100 m² sind 75 Sträucher aus der jeweiligen Gehölzliste anzupflanzen. Der genaue Umfang des Eingriffes ist im Rahmen der Bauanträge für die WEA festzulegen.

B. Gestalterische Festsetzungen

Die Masten der WEA sind als geschlossene Rohr- oder Betonmasten zu errichten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes dürfen nur Windenergieanlagen gleichen Typs, gleicher Höhe und mit gleicher äußerer Gestaltung errichtet werden.

Es sind nur dreiflügelige Rotorblätter mit horizontaler Achse zulässig.

Alle Rotoren der Windkraftanlagen haben die gleiche Drehrichtung aufzuweisen.

Für die Masten, Rotoren und Nebenanlagen der WEA dürfen nur grauweiße, matte Farben entsprechend RAL 9002 verwendet werden, mit Ausnahme von durch die zuständigen Luftaufsichtsbehörden angeordneten Kennzeichnungen. Im unteren Mastbereich ist abweichend von dieser Vorschrift ein grüner Anstrich bis zu einer Höhe von 15 m erlaubt.

Die erste im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes errichtete WEA bestimmt den Typ, die Höhe, die äußere Gestaltung und die Drehrichtung der Rotoren.

---

*Betriebsfläche – entspricht dem 8 –fachen des Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung bzw. dem 4 – fachen Rotordurchmesser in den anderen Richtungen

Hinweise: Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 4. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu berücksichtigen.

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeit ist abzuwarten.

Aufstellungsbeschluß
Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Bau- und Planungsausschusses vom 13.02.2002 aufgestellt worden.

Elsdorf, den 13.02. 2002

Eggertz
(Ratsmitglied) (Ratsmitglied)

Der Aufstellungsbeschluß ist am 09.01.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klinkert
(Bürgermeister)

Vorgezogene Bürgerbeteiligung
Die öffentliche Unterrichtung der Bürger hat gemäß § 3 (1) BauGB vom 15.01.2004 bis 30.01.2004 durch öffentliche Auslegung stattgefunden.

Elsdorf, den 02.02. 2004

Klinkert
(Bürgermeister)

Trägerbeteiligung
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB ist vom 11.12.2003 bis 30.01.2004 durchgeführt worden.

Elsdorf, den 02.02. 2004

Klinkert
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Offenlagebeschluß
Dieser Plan wurde gemäß § 3 (2) BauGB am 27.04.2004 vom Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Elsdorf zur Offenlage beschlossen.

Elsdorf, den 27.04. 2004

Klinkert
(Bürgermeister) (Ratsmitglied)

Offenlage
Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 28.06.2004 bis 29.07.2004 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 18.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2004 von der Auslegung benachrichtigt.

Elsdorf, den 30.07. 2004

Klinkert
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluß
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Bau
vom Rat der Gemeinde Elsdorf am 14.09.2
als Satzung beschlossen worden.

Elsdorf, den 14.09. 2004

Klinkert
(Bürgermeister) (Ra

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit
zur Einsichtnahme wurden gemäß § 10 Ba
am 01.10.2004 öffentlich bekannt g

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauun
Satzung in Kraft.

Elsdorf, den 01.10. 2004

Klinkert
(Bürgermeister)

Planunterlage
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung m
amtlichen Katasternachweis übereinstimm
Festlegung der städtebaulichen Planung g
eindeutig ist.

Bergheim , den 25.0

GEMEINDE ELSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 95a

„Elsdorf, Windkraftanlagen nördlich der B55 zwischen Bandtrasse und Gut Ohndorf“

M 1 : 1000

.ÄNDERUNG __ AUSFERTIGU

ÜBERSICHTSPLAN M 1:2

K 32
Niederembt
LB
L
B
G
Gebiet für flächenintensive Großvorhaben